

Bayerischer Toto- und Lottoverband e.V.
München

SATZUNG

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

BAYERISCHER TOTO- und LOTTOVERBAND e.V.
Annahmestellen-Inhaber des Süd-Lottos und des Bayerischen Fußball-Totos.

2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Rechte und Interessen der Annahmestellen-Inhaber des Südlottos und des Bayerischen Fußball-Totos, insbesondere gegenüber der Staatlichen Lotterieverwaltung, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und anderen wahrzunehmen und zu vertreten, sowie die Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer von der Staatlichen Lotterieverwaltung den Geschäftsauftrag zur Führung einer Annahmestelle erhalten hat. Die Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Aufnahme steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu.

Personen, die sich um den Verein oder den Berufsstand der Annahmestellen-Inhaber besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf gleichmäßige Beteiligung an den Einrichtungen des Vereins und Vertretung ihrer beruflichen Interessen.

Die Mitglieder haben das Recht auf Information und Beratung in sämtlichen Standesfragen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur auf den von der Staatlichen Lotterieverwaltung genehmigten Annahmestellen-Vertreter möglich.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand und sind selbst wählbar.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung, der Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Unterstützung des Vereins verpflichtet.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende seine Mitgliedschaft durch eine Mitteilung an den Vorstand kündigen.

Daneben endet die Mitgliedschaft ohne Kündigung bei Aufgabe der Annahmestelle oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Satzung, insbesondere bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, sowie bei Verletzung der Pflichten als Annahmestellen-Inhaber durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hiergegen steht dem Mitglied das Beschwerderecht, das innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand auszuüben ist, an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss zu.

§6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und über das Einzugsverfahren der Zeitschrift „glücksblatt“ erhoben.

§7 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist München.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist,
- c) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§9 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) 10 Vorstandsmitgliedern, die möglichst aus den sieben bayerischen Regierungsbezirken zu wählen sind.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt Zeit, Durchführung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit geheim zu halten.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Für Zeitaufwand und Auslagen wird eine angemessene Entschädigung gewährt. Ansprüche hieraus entfallen, sofern sie nicht bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres geltend gemacht werden.

Der Vorstand kann zur Erreichung von Verbandszielen einen Beitritt zu anderen Verbänden bzw. Arbeitsgemeinschaften beschließen.

§12

Aufgaben des Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, je mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

Ohne dass dies eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden nach außen hin darstellt, soll dieser nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorsitzende setzt Zeit und Durchführung der Vorstandssitzungen fest.

§13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel in München statt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Alle Beschlussfassungen erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe

der Tagesordnung über die Organisation der Bezirksstellen oder durch die Post.

Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über Anträge auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen in der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Form, falls die Versammlung nicht eine andere Form beschließt.

Die Wahlen der Organe erfolgen durch offene Abstimmung.

Wird geheime Wahl beantragt, hat geheime Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit.

München, 14. November 2018

Eingetragen im Vereinsregister München, VR 6144, am 29. September 1983.